

Generationengerechtigkeit

von Prof. Dr. Ulrich Steinvoth

Gerechtigkeit als die Summe erzwingbarer Normen

Gerechtigkeit wird gern als eines der vielen Beispiele dafür angeführt, wie wenig die Gesellschaft von Philosophen allgemeinverbindliche Ergebnisse erwarten kann. Seit Jahrtausenden zerbrechen sie sich den Kopf darüber, was wahr und wirklich, gut und gerecht ist, und noch immer hat jeder seine eigene Meinung! Ist es daher nicht vernünftiger anzuerkennen, daß es keine Allgemeinverbindlichkeit in Fragen der Gerechtigkeit gibt und ihre Entscheidung den Kräften zu überlassen, die schon immer entschieden haben, den Mächtigen?

Dieser Zweifel untergräbt sich selbst. Er setzt voraus, das eine könne *vernünftiger* sein als das andere, und gebraucht genau den Maßstab, den Philosophen in ihren Argumenten gebrauchen. Aber es ist auch falsch, daß das Nachdenken über Gerechtigkeit zu keinen anerkannten Ergebnissen geführt hätte. Es hat vielmehr zu einer folgenreichen Unterscheidung von Gerechtigkeit und dem Rest der Moral geführt, der oft mit Kant Moralität genannt wird. Gerechtigkeit gilt als die Summe *erzwingbarer*, Moralität als Summe zur Einhaltung nur empfohlener Normen.

Es gibt nur etwas, das schlimmer ist als Ungerechtigkeit, und das ist Gerechtigkeit ohne Schwert. Wenn Recht nicht Macht ist, ist es Übel.

/Oscar Wilde /

Was heißt es, daß eine Norm erzwingbar ist? Es heißt *erstens*, daß man von ihr wie von allen moralischen Normen abweichen kann, ohne aufzuhören das zu tun, was man tun will. Diese Eigenschaft macht sie zur *regulativen* Norm und unterscheidet sie von *konstitutiven* wie denen des Schachspiels oder der Semantik: weicht man von diesen ab, hört man auf, Schach zu spielen oder die Sprache zu sprechen, die man sprechen will. *Zweitens* ist eine Norm erzwingbar, wenn zu ihrer Einhaltung nicht nur Mittel der Überredung und Belohnung dienen, sondern ein Zwang, der die Verhinderung und Bestrafung der verbotenen ungerechten Tat durch Tötung einschließt. Dies unterscheidet die Gerechtigkeit von der

Moralität. *Drittens* ist eine Norm erzwingbar, wenn ihre Verhinderung durch Zwang nicht als willkürlich gilt, sondern als moralisch geboten; als etwas, was die Schlechtigkeit einer Handlung verlangt. Dies unterscheidet die Gerechtigkeit von

Die Wahrheit ist eine Tochter der Zeit, nicht der Autorität.

/ Francis Bacon /

willkürlichem positivem Recht. Erzwingbarkeit heißt daher nicht, daß beliebiger Zwang erlaubt ist; sie unterstellt vielmehr eine Verhältnismäßigkeit von Verhinderungsmittel und zu verhindernder Ungerechtigkeit und damit eine Skala der mehr oder weniger großen Schlechtigkeit. Diebstahl gilt als schlecht, aber weniger schlecht als Mord und ist daher nicht mit ebenso harten Zwangsmitteln zu verhindern und zu bestrafen wie Mord.

In der antiken Philosophie galten fast alle moralischen Regeln als erzwingbar und daher als Regeln der Gerechtigkeit; nur einige religiöse und Handelsregeln waren ausgenommen. Der Grund war die mangelnde Differenzierung der Gesellschaft in Staats-, Wirtschafts- und

Familienosphäre. Öffentlicher und privater Bereich wurden unterschieden, aber moralische Regeln dem öffentlichen Bereich zugeordnet und dieser als die Sphäre der Polis und Gegenstand ihrer Zwangsmittel betrachtet. Daher fehlte ein Anlass, Gerechtigkeitsnormen als erzwingbare von andern moralischen Normen zu unterscheiden.

Das änderte sich in der Neuzeit, als Religion und Wirtschaft zur Privatsache erklärt wurden. Wir können heute erkennen, daß sie nie Privatsache sein können. Das 17. Jahrhundert hatte jedoch gute Gründe, sie zu solcher zu erklären: religiöse Kriege hatten Europa ruiniert, und das Bürgertum mit seinem Interesse, Ökonomie als Privatsache zu behandeln, erwies

sich als fähiger als die Staaten, Reichtum zu produzieren. Die private Sphäre, zuvor nur der enge häusliche Bereich, schwoll um den Bereich der Religion und Wirtschaft an und löste die öffentliche Sphäre als primärer Ort der Moral ab. Da

die meisten Handlungen oder ihre wichtigsten Aspekte Familie, Religion oder Wirtschaft betreffen, mußte auch die Moral primär als System zur Lenkung des privaten Bereichs gelten und ihre Normen nicht als erzwingbar, sondern als durchsetzbar mit den Mitteln, die Familie, Religion und Wirtschaft organisieren: mit Überredung, Lob und Tadel und den Marktmechanismen von Angebot und Nachfrage; kurz mit positiver Verstärkung statt mit negativer wie im Bereich des Staats.

Die Moraltheorien des 18. Jahrhunderts verstehen daher moralische Normen und Tugenden als Ergebnisse der menschlichen Natur, die man verdirbt und um ihre spezifisch moralische Würde bringt, wenn man sie mit Zwang hervorbringen will. *Hume* nennt solche Tugenden natürlich, solche der erzwingbaren Gerechtigkeit dagegen *künstlich*, *artificial*. Kant verweigert der Gerechtigkeit sogar den Titel einer Tugend, da er ihre Normen als *Rechtslehre* und die übrigen, eigentlich moralischen Normen als *Tugendlehre* zusammenfaßt. Humes und Kants Unterscheidung von Moralität und Gerechtigkeit wurde im 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zum Rechtspositivismus verschärft, der das Recht im Unterschied zur Moralität als grundsätzlich willkürliche Regeln des amoralischen Staats betrachtete.

Heute ist dagegen die Gerechtigkeit überwiegend wieder als der Teil der Moral anerkannt, der aus moralischen Gründen erzwingbar ist: nicht weil der Staat, sondern die Schlechtigkeit un-gerechter Handlungen es verlangt.

Minimierung von Zwang

Dies Verständnis der Gerechtigkeit aber führt zu einem Verständnis von Funktion

und Inhalt der Moral insgesamt. Es hat sich erst mit der Aufklärung durchgesetzt, ist aber eine konsequente Entwicklung aus der Unterscheidung erzwingbarer und nicht erzwingbarer Rechte und Pflichten. Der Zwang, zu dem, wie Kant sagt, das Recht befugt, ist nur erlaubt, wenn er "als *Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit ... recht*" ist.¹ Er darf nur sekundär sein und muß primären Zwang verhindern. Wenn wir nicht annehmen wollen, daß Menschen Gerechtigkeitsregeln ohne Sinn und Verstand entwickelt haben, müssen wir als ihr implizites Ziel die Minimierung von Zwang betrachten. Wir können vermuten, daß sie lernten, daß Gesellschaften mit wenig Zwang besser gedeihen als solche mit viel; daß Zwangminimierung nicht nur für die Beherrschten, sondern auch die Herrscher vorteilhaft ist. Diese Erfahrung kann leicht zum positiven Ideal werden, jedes Individuum in seinem Willen zu respektieren, das Kants Rechtslehre orientiert, und in einem weiteren Schritt zum Ideal, jedes Individuum nicht nur zu achten, sondern ihm, soweit man kann, zu helfen - zum Ideal der Moralität.

Das Verständnis von Gerechtigkeitsregeln als erzwingbar führt uns also zum Verständnis der Moral als zweistufiger Institution, die in ihrer ersten Stufe aus der Erfahrung des allseitigen Vorteils von Zwangvermeidung Zwang zu verringern sucht und dazu und nur dazu Zwang erlaubt und in der zweiten Stufe, wenn einmal Individuen als zu respektieren anerkannt sind, auch Hilfe für sie fordert. Natürlich kann dies Verständnis nicht beanspruchen, die Geschichte der Moral zu erklären. Diese ist vielmehr auch von den Unterschieden in den Normen geprägt, die für das Verhalten zu Familienangehörigen und Freunden gelten (weitgehend übereinstimmend mit Normen der Moralität), zu Feinden und zu solchen Gruppen, die Freunde, aber auch Feinde werden könnten (weitgehend übereinstimmend mit Normen der Gerechtigkeit). Unser Verständnis kann aber erklären, warum wir in der Moral den Gegensatz erzwingbarer und nicht erzwingbarer Regeln finden. Die einen bestimmen, was eine Gesellschaft verbietet, die ändern, was sie empfiehlt. Die einen ziehen eine scharfe Grenze zwischen verboten und erlaubt; die ändern geben ein Ideal an, das man nie völlig, aber immer vollständiger verwirklichen kann.

Obgleich verschiedene Gesellschaften die Grenze zwischen verboten und erlaubt verschieden ziehen und verschiedene positive Ziele zu Idealen erheben können,

ist ihnen doch die Verpönung von Handlungen gemeinsam, deren Zwangscharakter offensichtlich ist. Das sind vor allem Mord und andre Gewalttaten und Betrug und andre Irreführungen. Was als Mord und Betrug verstanden wird, kann verschieden sein. Aber wird eine Handlung einmal als Mord oder Betrug verstanden, gilt sie auch als Unrecht. Es ist eben offensichtlich, daß solche Handlungen das Gedeihen von Gesellschaften verhindern und nicht als gerecht gelten können.

Generationengerechtigkeit

Die Idee der Generationengerechtigkeit ist erst vor einigen Jahrzehnten aufgekommen; als Reaktion zuerst auf das Zerstörungspotential moderner Techniken, die künftige Generationen gefährden, dann auf nationale Haushaltsprobleme, die die mittlere Generation zwischen Rentnern und Nachwuchs durch hohe Abgaben und künftige Generationen durch Staatsverschuldungen belasten. Allgemein anerkannt ist die moralische Intuition, daß die aktive Generation Pflichten gegen künftige Generationen hat, nämlich künftigen Generationen eine Welt zu hinterlassen, die zumindest nicht schlechter ist als die,

Staatsverschuldungsprobleme sah, entwickelte man allerdings auch keine Idee der Generationengerechtigkeit. Wenn wir dagegen unser Handeln künftigen Generationen gegenüber mit Begriffen der Gerechtigkeit verstehen, heißt das jedoch noch nicht, daß wir künftigen Generationen erzwingbare Rechte zusprechen können oder sollten. Denn daran könnte uns die Idee hindern, der die Aufklärung und Kant folgten, daß Rechtszwang nur zur Verhinderung eines primären Zwangs, eines Hindernisses der Freiheit legitim ist.

In der Tat hindert uns daran diese Aufklärungsidee. Denn mit der Annahme, künftige Individuen oder Generationen hätten Rechte, deren Nichtverletzung erzwingbar ist, lassen wir uns auf problematische Konsequenzen ein. Vergessen wir nicht, daß wir mit dieser Annahme zwar der moralischen Intuition folgen, daß wir künftigen Generationen eine Welt hinterlassen müssen, die wenigstens nicht schlechter ist als die uns hinterlassene, daß diese Intuition aber verschieden gedeutet werden kann. Sie gibt insbesondere nicht zu erkennen, ob die Pflichten, die sie nahelegen, erzwingbar sind. Dafür spricht

Selbst der Gerechte wird ungerecht, wenn er selbstgerecht wird.
/ Rudolf Hagestange / dt. Schriftsteller /

die sie von früheren erhalten hat. Kontrovers ist, wie man diese Intuitionen zu erklären hat: welche Verbindlichkeit die Pflichten warum haben und worin sie konkreter bestehen.

Die Kontroversen sind nicht verwunderlich. Die Sorge für künftige Generationen in der Neuzeit wurde der privaten Sphäre aus Familie, Religion und Wirtschaft und daher nicht der Gerechtigkeit zugerechnet, sondern der Moralität. Daß das Verhalten zu künftigen Generationen überhaupt als ein Handeln anerkannt wird, das die Gerechtigkeit und nicht nur die Moralität betrifft, ist einer der vielen Belege dafür, daß die neuzeitliche Sphärentrennung zwischen privat und öffentlich zusammengebrochen ist. Offensichtlich sind Handlungsweisen, von denen Lebensqualität, Lebensform und die bloße Existenz möglicher künftiger Individuen abhängen, nicht als Privatsache zu betrachten, sondern als öffentlich, als alle und jeden angehend. Die Trennlinie zwischen öffentlich und privat verläuft heute wieder eher wie in der Antike, die Wirtschaft, Religion und Erziehung als öffentliche Angelegenheit anerkannte. Da man damals keine Umwelt-, Renten- und

zwar die Entschiedenheit, mit der wir die Schädigung künftiger Generationen verwerfen. Aber wenn wir nicht nur unsern Kindern und Enkeln und weiteren Nachfahren, zu denen wir eine emotionale Beziehung haben können, sondern auch anonymen möglichen Individuen in ungewisser Zukunft erzwingbare Rechte zusprechen, denen auf unserer Seite erzwingbare Pflichten entsprechen, geraten wir in Schwierigkeiten mit der Aufklärungsidee vom Rechtszwang. Moralische und Gerechtigkeitsintuitionen sind notwendige Stützen zur Lösung moralischer und Gerechtigkeitsprobleme, aber sie reichen zu ihrer Lösung nicht aus. Sie verlangen vielmehr Kohärenz mit normativen Theorien und Ideen, und zu diesen gehört die Aufklärungsidee, Rechtszwang sei nur zur Verringerung von Zwang legitim.

Gesetze gegen Umweltverbrechen, nicht abstrakte Rechte sind nötig

Die Schwierigkeiten entspringen daraus, daß das Schlimmste, was wir der Menschheit antun können, kein Zwang gegen sie ist. Das Schlimmste ist nicht, eine Welt zu hinterlassen, in der die Menschen unter



© 1996 Forest Steward Councilship A.C.



Umweltfreundlich mit Brief und Siegel



Das grüne Jahrhundert hat längst begonnen. Die Zukunft gehört den Unternehmen, die einen aktiven Beitrag zu umweltbewusster Unternehmensführung leisten, weil nachhaltiges Wirtschaften sich in mehrfacher Hinsicht positiv auswirkt. Einerseits gut für Umwelt und Imagegewinn, andererseits eine ideale Möglichkeit zur Kosteneinsparung durch bewussten Ressourceneinsatz. Auch ressourcenschonendes Drucken muss nicht teurer sein – es braucht jedoch Visionen, Spezial-Know-how und außergewöhnliche Lösungen.

Worauf wir stolz sind: LokayDRUCK ist Projektunternehmen der Klima-Partner 2007. Alle durch die Produktion entstehenden CO² Emissionen werden konsequent neutralisiert.

- Umweltschonend und kostensenkend
- Einsatz von Recycling- und FSC-Papier
- Emissions-/CO²-Minimierung
- klimaneutraler Emissions-Ausgleich
- Druckfarben auf Rapsölbasis
- Chemikalien-Recycling
- Optimierte Entsorgungskonzepte
- Papierberatung mit eigener Kollektion
- Alkoholreduziertes Drucken
- Umweltmanagementsystem EMAS (Validierung Mai 2007)

Ab sofort ist die einmalige LokayDRUCK Papierkollektion mit 60 Recycling- und FSC-Papieren verfügbar. Jetzt kostenlos anfordern: fleckenstein@lokay.de

LokayDRUCK

Ressourcenschonende Printprodukte

Thomas Fleckenstein | Tel 0 61 62. 93 02-21 | fleckenstein@lokay.de
Königsberger Str. 3 | 64354 Reinheim | www.lokay.de

knappen oder verseuchten Ressourcen leiden; das Schlimmste ist, ihnen eine Welt zu hinterlassen, in denen keine Menschen leben können. Wenn wir aber eine solche Welt hinterlassen, tun wir niemand Zwang oder Unrecht an, denn man kann niemand etwas antun, der weder existiert noch existieren wird. Wenn wir unterstellen können, daß künftige Individuen leben werden, dann können wir davon reden, daß wir ihnen durch unser heutiges Umweltverhalten Schaden zufügen; etwa wenn wir heute knappe natürliche Ressourcen wie Öl und Süßwasser verschwenden. Daher können wir sagen, daß wir ihr Recht auf gleichen Gebrauch natürlicher Ressourcen verletzen. Wenn wir dies jedoch nicht unterstellen können, wird die Rede von ihren Rechten sinnlos. Wir können es aber nicht unterstellen, weil die Lebenden dabei sind, künftigen Individuen das Leben nicht nur schwerer, sondern unmöglich zu machen.

Wir können uns diese Möglichkeit und ihre Konsequenz für den Sinn der Rede von Rechten künftiger Generationen an einer Fiktion klarmachen. Nach reiflicher Überlegung und zwangsfreiem Diskurs kommen alle Lebenden überein, die Menschheit aussterben zu lassen. Vor die Wahl gestellt, entweder die bisherige Lebensform mit hohem Energieverbrauch aufzugeben oder das Überleben der Menschheit in, sagen wir, der zwanzigsten Generation zu sichern, entscheiden sich alle Lebenden für das Beibehalten der heutigen Lebensform. Um jedes Leiden künftiger Menschen zu verhindern, beschließen sie das allmähliche Aussterben durch Verbreitung einer bestimmten Chemikalie in der Luft, die die menschliche Fruchtbarkeit unumkehrbar so schwächt, daß die Menschheit nach zwanzig Generationen (wenn Leiden wegen knapper oder verseuchter Ressourcen zu erwarten sind) ausgestorben sein wird. (Der Leser mag sich selbst eine andere Art des Aussterbens ausdenken, wenn ihm diese nicht gefällt. Er könnte etwa das Aussterben durch einen schnellen kollektiven Selbstmord in einem atomaren Feuerwerk ersetzen.)

Ein solcher Beschluß würde niemandem Zwang antun; den Lebenden nicht, weil alle ihn beschlossen haben; den Künftigen nicht, weil es sie nicht gibt. Man könnte einwenden, er werde den Minderjährigen Zwang antun, die keine Stimme haben. Aber wenn die Erwachsenen, die ihre Interessen und Rechte vertreten, den Beschluß nach zwangsfreiem Diskurs fassen, nehmen sie auch die Interessen und Rechte der Minderjährigen nach bestem Wissen und Gewissen wahr. Die

Menschheit kann sich auslöschen, ohne Zwang auszuüben.

Eine solche Selbstausschöpfung wäre, um es zu wiederholen, das Schlimmste, was wir der Menschheit antun können, aber sie würde niemand Zwang antun; sie würde auch kein Recht verletzen. Will man gegen sie ein Recht der Ungeborenen behaupten, geboren zu werden, dann sollte man den merkwürdigen Status eines solchen Rechts erkennen. Es könnte erstens aus praktischen Gründen nicht erzwungen werden. Wenn alle Lebenden für die Auslöschung der Menschheit entscheiden, gibt es niemand, der die Durchführung des Entscheids verhindern könnte. Zweitens aber, wenn wir trotzdem behaupten, daß der Entscheid ein erzwingbares Recht verletzt, würde die Erzwungung des Rechts das Aufklärungsprinzip verletzen, nach dem Recht nur zur Verhinderung eines primären Zwangs erzwungen werden darf. Denn ein primärer Zwang liegt hier nicht vor.

Das Problem ist nicht, daß wir künftigen Individuen keine Rechte zuschreiben können; das können wir, anders als manche Philosophen meinen,² durchaus. Aber dazu müssen wir annehmen, daß ihre künftige Existenz nicht unmöglich oder durch unsre Entscheidung schon ausgeschlossen ist. Genau das aber ist durch unser Umweltverhalten möglich. Es ist zwar sinnvoll, künftigen Individuen ein Recht zuzuschreiben, von den Lebenden eine zumutbare Umwelt hinterlassen zu bekommen, wenn mit ihrer Wirklichwerdung zu rechnen ist. Es liegt aber in der Hand der Lebenden, diese Möglichkeit auszuschalten.

Wir können uns das Problem am Beispiel eines in vielen Monarchien geltenden Rechts klarmachen, das oft das Recht eines nur möglichen künftigen Individuums ist, nämlich am Recht erstgeborener Söhne von Monarchen auf Thronfolge. Stellen wir uns vor, daß eine Gruppe spleeniger Monarchisten dies Recht dadurch aushebelt, daß sie ein Gesetz durchsetzt, nach dem Monarchen gehindert werden, Söhne zu zeugen. In diesem Fall würde das Erstgeburtsrecht der Prinzen sinnlos werden. Das Recht künftiger Generationen gegen uns, daß wir ihnen eine angemessene Umwelt hinterlassen, kann ebenso durch unsre Entscheidungen ausgehebelt werden, mit denen wir faktisch ihre künftige Existenz unmöglich machen. Tatsächlich verhalten sich die heute Lebenden so, daß sie die Existenz künftiger Generationen in mehr oder weniger kurzer Zeit unmöglich machen.

Um solches Aushebeln zu verhindern,

müßte dem Recht künftiger Generationen darauf, von uns eine angemessene Umwelt hinterlassen zu bekommen, das weitere Recht beigegeben werden, daß wir nicht ihre Existenz verhindern. Ein solches Recht könnte und müßte sogar, wenn andernfalls die Existenz künftiger Generationen gefährdet ist, von den Bürgern verlangen, Kinder zu zeugen. Damit würde die aufgeklärte Rechtsidee, Zwang zu verringern, in ihr Gegenteil verkehrt.

Wenn wir künftigen Generationen und Individuen erzwingbare Rechte absprechen, implizieren wir nicht, es sei kein Unrecht oder keine Ungerechtigkeit, ihnen keine Welt zu hinterlassen, die wenigstens nicht schlechter ist als die, die wir vorgefunden haben. Wir unterstellen aber, daß diese Art von Unrecht nicht in ein positives Strafrechtssystem eingefügt werden kann, weil positives Strafrecht der Idee folgen sollte, Rechtszwang dürfe nur der Zwangverringering dienen. Diese Idee fallen zu lassen wäre gefährlich, weil Rechtszwang um so leichter mißbraucht werden kann, je weniger eindeutig er ans Ziel der Zwangverringering gebunden wird.

Für die Erhaltung der Umwelt wird in jedem Fall durch die Zusprechung von Rechten an künftige Generationen überhaupt nichts gewonnen. Die Umweltschäden, die wir heute verursachen, treffen nicht nur und nicht erst in ferner Zukunft möglicherweise lebende Generationen, sondern schon die Lebenden und ihre Kinder, mit deren künftigen Leben wir mit einiger Wahrscheinlichkeit rechnen können. Ihre und unsere Interessen und Rechte werden durch das heute vorherrschende Umweltverhalten massiv verletzt. Solche Rechtsverletzungen sollten mit der Schärfe des Rechtszwangs verhindert und bestraft werden. Aber dazu muß der Rechtszwang an der Idee der Zwangverringering gebunden bleiben - nur so kann er scharf sein.

Wir müssen daher zwischen zwei Arten von Generationengerechtigkeit unterscheiden, einer, die künftigen Menschen erzwingbare Rechte zuspricht und den Lebenden erzwingbare Rechtspflichten auferlegt, und einer, die es nicht tut. Der ersten Art entsprechen Pflichten zu unterlassen, was das Leben unsrer Kinder und der überschaubaren künftigen Generationen voraussehbar verschlechtert. Zu solchen Pflichten gehört ein verantwortlicher Umgang mit Steuergeldern und die Pflicht, nur solche Techniken zuzulassen, die die Risiken, denen Menschen durch ihre bloße Existenz ausgesetzt sind, nicht noch weiter zu erhöhen, wie es durch riskante Atom- und Biotechniken, aber auch

durch solche Techniken geschieht, die Menschen zu Arbeitslosigkeit verurteilen. Dieser erzwingbaren Rechtspflicht kann und sollte zum Beispiel durch Stärkung und Einsetzung von Ethikkommissionen in allen Bereichen der Einführung neuer Techniken und durch Verschärfung der Richtlinien von Patentämtern zur Zulassung von Erfindungen entsprochen werden.

Die zweite Art von Generationengerechtigkeit hat keine erzwingbaren Rechte und Pflichten, hört aber deshalb nicht auf, öffentliche Angelegenheit zu sein und bestimmte Handlungsweisen als unbedingt verboten aus dem Bereich des Erlaubten auszuschließen. Die Handlungsweisen, die sie bedingungslos verbieten, sind jedoch von einer Art, daß sie sich durch Zwang nicht ausschließen lassen. Gerade das macht sie gefährlich. Versucht man sie dennoch als etwas zu verstehen, was man durch erzwingbare Rechte oder Pflichten ausschließen kann, so verstärkt man nur Illusionen über ihren Charakter und damit über die tatsächlichen Gefahren unsres heutigen Umweltverhaltens. Es gibt genug Wege und Vorschläge, diesen Gefahren wirksamer zu begegnen als durch die Erklärung von Rechten künftiger Generationen, angefangen von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf deutschen Autobahnen und Steuervorteilen für umweltfreundliche Techniken bis zur Einsetzung supranationaler Ämter mit Exekutivgewalt zur globalen Rationierung knapper Ressourcen.

Anmerkungen:

(1) Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, Einleitung in die Rechtslehre §D; ed. K. Vorländer, Hamburg (Meiner) 1954, S. 36.

(2) Beckerman, Wilfred (2004): *Intergenerational Justice*. In: *Intergenerational Justice Review*. Jg. 4, 2/2004. S. 1-5.



Prof. Dr. em. Ulrich Steinvoth ist seit 1982 Professor für praktische Philosophie an der Universität Hamburg. Seine Arbeitsgebiete sind Ethik, politische Philosophie und Metaphysik. Seit dem 1.9.2006 arbeitet er am Philosophischen Seminar der Bilkent Universität in Ankara.